Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Fortsetzung der im Republikaner vom 12. December erschienen Auszüge aus einer noch ungedruckten, das helvetische Erziehungs- und Constitutionsverbesserungswesen betreffenden Schrift

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542902

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Proklamationen sollen in ihrem ganzen Inhalte verlesen werden.

3) In den grossen Gemeinden soll diese öffentliche Ankündung nach dem 2ten Artikel, in jedem Quartier eines Bezirks geschehen.

4) In den Gemeinden, wo keine Munizipalitäten sind, soll der Agent der Regierung diese Pflichten erfüllen.

5) In jeder Gemeinde, und in den grossen Gemeinden in jedem Quartiere, soll ein öffentlicher Ort bestimmt seyn, wo die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse angeschlagen werden.

6) Den Regierungsagenten der Gemeinden ist das Anschlagen dieser Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, und die Wachsamkeit, daß sie daselbst respektirt werden, aufgetragen.

7) Sie sollen 14 Tage lang daselbst angeschlagen bleiben.

8) Die Munizipalitäten sollen einen Niederlagsort für die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse haben, wo jeder Bürger selbige nachschlagen kann.

9) Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen; dessen Einrückung in das Tagblatt der gesezlichen Beschlüsse soll statt der Publikation dienen.

Also beschlossen in Luzern den 28. Christmonat, A. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Fortsetzung der im Republikaner vom 12. December erschienenen Auszüge aus einer noch ungedrukten, das helvetische Erziehungs- und Constitutionsverbesserungswesen betreffenden Schrift.

In der gegenwärtigen Eintheilung der helvetischen Republik finden wir ein Hinderniß ihrer Einheit und Untheilbarkeit, dessen Aufhebung uns von der grösten Wichtigkeit zu seyn scheint.

Die Namen sogar der ehmaligen Kantone und alle unnützen Spuren des althergebrachten Würkungskreises ihrer Administrationen müssen getilget werden, wenn wir uns einmal vollends von den Banden eines verderblichen Nachlasses machiavellischer Regierungen losmachen und von den Jochen nichtswürdiger Kantonsinteressen befreien sollen. Wir schlagen daher, besonders auch unserer Finanzinteressen wegen, vor: Die helvetische Republik nur in vier bis fünf Kreise zu ordnen und an die Stelle der Distrikte, Bezirke zu setzen, deren Bildung besser als jezt auch auf ein vollständiges System helvetisch-republikanischer Interessen berechnet seye —

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, aus der Quelle einer, zur lebhaftesten Evidenz erhobenen, Ueberzeugung zu erklaren, daß eine sorgfaltige, Helvetiens Eigenheiten wohl erwägende, Aufmerksamkeit, selbst in Hinsicht auf die Benennung aller bei uns einzuführenden Verbesserungen, zur Sicherstellung eines befriedigenden Erfolgs derselben, wichtiger seye, als man es seit einiger Zeit gedacht zu haben scheint, indem Helvetiens Volk durch nichts so sehr gegen die neue Ordnung der Dinge empört wird, als durch die Nachäffung französischer Sitten, welche ihm dabei auffallen muß, und indem wir durch dieselbe sogar in der Franken Augen entwürdiget werden. In Absicht auf das Wesentliche des ebenbemeldten Vorschlags aber müssen wir bemerken, daß jeder gefahrliche Einfluß, ehmals privilegirter Stände, auf unsere öffentlichen Angelegenheiten, (durch die Zusammenschmelzung mehrerer Kantone in wenige Kreise) leichter als auf jede andere Weise vernichtet werden könnte — indem alle etwa noch möglichen widerrechtlichen Begünstigungen des einen oder andern Kantons, unwürksam werden würden, sobald den Stimmen desselben, bei Wahlgeschäften, welche über Lokalinteressen erhaben seyn sollen, in Kreisversammlungen eine Mehrheit zugegeben wäre, welche die Würksamkeit aller auf einzelne Bezirke beschränkter Vorurtheile, völlig unvermögend machen, und dagegen nur den Spielraum des Verdienstes ausdehnen müßte. Durch eine solche Anordnung würden wir zugleich den Gang unserer Regierung vereinfachen und beschleunigen; unser Erziehungswesen und die republikanischen Institutionen, welche unsere Wiedergeburt vollenden sollen, erleichtern; den Keim von Zwietracht, welcher sich in Verschiedenheit von Sprachen, Lebensweisen und Religionen, in Helvetiens Schoose befindet, schneller vertilgen — unsere militärische Organisation und den sichern Fortgang unseres Finanzwesens befördern u. s. w. Wir glauben endlich eine solche Reform würde nicht wenig dazu beitragen, die schon zusammengeschmolzenen Kantone über ihre vermeinte Vernichtung zu trösten. — — —

Auch im Stellvertretungssysteme der helvetischen Republik finden wir zahlreiche Fehler und verderbliche Lücken. —

Wenn wir nicht gegen alle Grundsätze der Wahrheit und des Rechts verstossen sollen, so dürfen wir unsere Nationalrepräsentation nach keinem andern Maaßstabe festsetzen, als nach demjenigen, welcher durch eine wohl combinirte Berechnung der Volkszahl, der Bedürfnisse jedes Bürgers sowohl, als des Staates, gefunden werden kann — bei Abfassung unserer Constitution hingegen scheint wahrlich auf diese Beziehungen, so zu sagen, keine Rüksicht genommen worden zu seyn.

Nach derselben sind die auf den Lebensgenuß jeder Abtheilung unseres Volks sich beziehenden Bedürfnisse höchst unsicher repräsentirt, während dem hingegen unsere Nationalvernunft durch den grossen Rath und den Senat einen doppelten Stellvertreter erhalten hat, wovon der leztere nur zur Wiederholung oder gar zur Aufhebung dessen, was der erstere macht, bestimmt zu seyn scheint; in dem Direktorium hingegen befinden sich zwei Aufgaben vereint, von welchen die eine, nämlich die der Discussion, über die Verantwortlichkeit weghebt, so die andere, nämlich die Aufgabe des Vollziehens, als ihr unnachläßliches Beding voraussezt — Diesem Direktorium ward ferners eine Uebermacht über die gesezgebende und richterliche Gewalt eingeräumt, welche wahrlich jeden Freund der Freiheit um so mehr beunruhigen soll, je unbedeutender die Garantie ist, welche unsere Constitution gegen die Mißbräuche und Usurpationen, so wir befürchten müssen, ertheilt.

Es bedarf nur eines flüchtigen Bliks auf unsere jezigen Verfassung, um sich zu überzeugen, wie fern sie sich von der organischen Vollkommenheit befinde, ohne welche das System der Stellvertretung und der Sönderung verschiedener Gewalten im Staate, nur zu einer verderblichen Verkappung künftiger Oligarchien und zu Machiavellszwecken dienen würde.

In Sieyes Opinion, über die französische Constitution, befindet sich eine, — wahrlich auch zu Helvetiens Behuf — so vortrefliche Erklarung unserer so eben bemeldten Behauptung, daß wir nicht umhin können, die Prüfung jener Schöpfung des Sieyischen Genies, als ein wesentliches Beding, des bestmöglichen Erfolgs unserer Constitutionsverbesserung zu empfehlen — — — — —

Hier folget unser Versuch einer Anwendung der bisdahin angezeigten Grundsätze, wie wir dieselbe für unser Vaterland wünschen: Die Stellvertreter der helvetischen Nation, welchen eine allumfassende Besorgung ihrer gesellschaftlichen Angelegenheiten anvertraut seyn soll, werden nach unsern Ideen in Abtheilungen eines einigen Ganzen gesondert, die da heissen: Nationalrath, Regierungsrath, Gerechtigkeitsrath, Erziehungsrath und Nationalschazkammeramt.

Nationalrath.

Da dieser Rath über alle durch Individuen und Lokalitäten beschränkten Interessen erhaben seyn soll, so muß er durch Wahlversammlungen ernennt werden, welche so viel persönliche und Lokalitätsinteressen als möglich umfassen, damit sich dieselben nur durch allgemeine Beweggründe bestimmen lassen — Wir möchten Kreisversammlungen dafür empfehlen — und auf 50000 Seelen einen Repräsentanten dazu wählen.

Als Stellvertreter unserer Nationalvernunft entscheidet der Nationalrath über die Vorschläge, welche ihm vom Volksrathe, in Hinsicht auf den Lebensgenuß der Regierten, vom Regierungsrath in Bezug auf die Bedürfnisse der Regierung, vom Gerechtigkeitsrath zum Behuffe der richterlichen Gewalt und vom Erziehungsrathe in Absicht auf die Erfordernisse unserer Nationalerziehung gemacht werden mögen. Dem Nationalrathe dienen also die bemeldten vier andern Räthe, wie — bei jedem wohlorganisirten Menschen — der Vernunft, die ihr zugegebenen Fahigkeiten, dienen müssen.

Es ist uns oft aufgefallen, daß durch unreife, und auch in andern Rüksichten unzuläßliche Petitionen, nicht nur die Zeit unserer jezigen gesezgebenden Versammlung verlohren gegangen, sondern auch die, zu richtigem Vernunftgebrauch unentbehrliche, Impassibilität derselben gefährdet worden ist — Wir wünschen daher, daß in Zukunft den Stellvertretern unserer Nationalvernunft nichts mehr vorgetragen werden dürfe, als was vorerst durch dazu bestellte Authoritäten geprüft, gereinigt und zur Reife gebracht seyn wird.

In dem Nationalrathe wird ein jeder der vier demselben zugegebenen Räthe, einen Stellvertreter haben — damit keiner von ihnen irgend einen Vorschlag, ohne Vorwissen eines andern der vier bemeldten Räthe, und bevor ein jeder derselben, was er darüber anzubringen haben mag, gelten machen könnte, zur Gesetzeskraft befördere — Wenn demnach z. B. der Volksrath etwas vorschlagen würde, wodurch die, der Regierung nöthige Kraft gelähmt werden möchte, so müßte der Stellvertreter des Regierungsraths berechtiget seyn, auszuwirken, daß man bevor etwas auf einen solchen Vorschlag hin beschlossen werde, das Gutachten des Regierungsrathes darüber vernehme — und mit der gleichen Befugniß versehen, müßten auch die Stellvertreter der Volks- Gerechtigkeits- und Erziehungsräthe, bei den Repräsentanten unserer Nationalvernunft darüber wachen, daß keine Vorschläge, durch welche der Lebensgenuß des Volks, oder die Gerechtigkeitspflege, oder unsere Nationalerziehung gefährdet werden könnte, Gesetzeskraft erhalte — diese erfolgt also erst nach vollendeter Anhörung aller dabei interessirten Authoritäten, wird aber denn auch, vermittelst des Ausspruchs unseres Nationalraths, auf ein Jahr lang, unantastbar geheiliget — derselbe kann ohne vorläufigen Vorschlag eines der vier ihm zugegebenen Räthe kein Gesez machen, er muß die Vorschläge dieser leztern entweder annehmen oder verwerfen; die Verwerfung muß er motiviren. Er wird alle Jahre Viertheilsweise erneuert u. s. w.

Volksrath.

Da dieser Rath der eigentliche Sachwalter des vollen Lebensgenusses des helvetischen Volks ist, und da keine Abtheilung dieses leztern von demselben vernachlässiget werden darf, so wird er durch die Distrikts- oder Bezirkswahlversammlungen erwählt, aus

welchen nachher Kreisversammlungen gebildet werden sollten. Es scheinet uns: Anfangs sollte es nicht zu viel seyn, je auf 25000 Seelen einen Repräsentanten in den Volksrath zu erwählen, indem er alle Petitionen, welche die Erhaltung und Vermehrung des Lebensgenusses der grossen Menge und sogar einzelner Bürger zum Zwecke haben, empfangen, und ihre Wünsche ausarbeiten, und zu allgemeinen Gesetzesvorschlägen erheben, und diese gelten machen soll — es ist vielleicht wichtiger, als man's wohl denkt, die Unzufriedenheit, welche bei der Einführung einer neuen Ordnung der Dinge für uns unvermeidlich ist, einzuladen, sich in den Schoos unserer neuen Verfassung zu ergiessen, und sich also ihres Giftes zu entladen — beinahe alle Gemeinden Helvetiens beklagen sich nun besonders auch darüber, daß man ihrer Angelegenheiten jezt kaum mehr gedenke, als wenn sie keine Stellvertreter hätten — Der Volksrath könnte dieser Beschwerde wenigstens dadurch abhelfen, daß er keine Klage und keinen Wunsch ununtersucht lassen und dem gemeinen Besten hinderliche Begehren erst dann abweisen würde, wenn er durch belehrende Discussionen ihren überwiegenden Nachtheil beleuchtet hätte — Der Volksrath wacht übrigens gegen alle möglichen Eingriffe in des Volks Rechte — jedes Mitglied desselben bleibt gegen den Distrikt oder Bezirk, dessen Stellvertreter es ist, für jede Vernachlassigung der Volksinteressen, welche ihm zur Last gelegt werden könnte, verantwortlich — ein solches Mitglied kann indessen nur vor dem obersten Gerichtshofe belangt werden — was endlich von dem Nationalrathe, auf Anhörung des Volksraths hin beschlossen seyn wird, das muß er sich auf ein Jahr lang gefallen lassen — Der Volksrath wird alle Jahr halb erneuert.

Regierungsrath.

Zu der Erwählung dieses Raths könnte dem Nationalrathe, von den ihm zugegebenen Rathen, ein ungefahr folgender Weise verfertigter Vorschlag gemacht werden: Ein jeder der bemeldten Rathe würde den andern ein Verzeichniß z. B. von zwölf Bürgern einsenden, so daß, vorausgesezt unsere neue Constitution sey im Gange, ein jeder der vier bewußten Rathe, von den drei andern einen Vorschlag von 36 Bürgern erhalten würde — aus diesen müßte nun ein jeder dem Nationalrathe sechse empfehlen, so daß lezterer unter 24 auszuwählen hätte u. s. w. Auf diese Weise könnte es vielleicht am besten gelingen, nur solche Bürger in den Regierungsrath zu bringen, die sich zu der Befürderung des Lebensgenusses der grossen Menge, zu der Vollziehung der Gesetze, zu der Begünstigung reiner Gerechtigkeitspflege, und zur Befürderung unserer Nationalerziehung als vorzüglich geschikt erwiesen haben möchten.

Wir glauben der Regierungsrath sollte 7 Mitglieder haben, weil die Zahl von fünfen persönlicher Willkühr und dem Faktionsgeiste gar zu viel Blössen darbietet — alle Jahr würde ein Mitglied erneuert werden — ein jedes also 7 Jahre im Regierungsrathe bleiben.

Wir sehen in demselben, so zu sagen, den Gedanken der Regierung; als deliberirend kann er irren, und darf dafür, so weit als er unwillkührlich irren kann, zu keiner Verantwortlichkeit gehalten seyn — einerseits macht er dem Nationalrathe alle Vorschläge, welche ihm rathsam scheinen, um der Aufgabe der Regierung genug zu thun, anderseits aber verordnet er die Vollziehung der Gesetze, und laßt sie durch, von ihm ernennte, Minister vollbringen — alle seine Vollziehungsgewalt muß durch diese Minister ausgeübt werden. In Fällen der Urgenz soll der Regierungsrath auch gewisse provisorische Verfügungen treffen können, aber er soll zugleich verbunden seyn, sie dem Nationalrathe anzuzeigen, damit sie entweder Gesetzeskraft erhalten oder aufgehoben werden können — die Minister sind für die Nichtvollziehung der Gesetze verantwortlich, und sollen zwar die ungesezlichen Verfügungen des Regierungsraths, so lange der Nationalrath sie nicht aufhebt, ausführen, aber dieselben auch dem Nationalrathe sogleich mittheilen, und sobald er es beschließt, mit ihrer Ausführung inne halten — im Unterlassungsfalle werden sie als Staatsverbrecher behandelt.

Gerechtigkeitsrath.

Seine Ernennung geschieht wie die des Nationalraths; er behalt die Bildung und Aufgabe des jezigen obersten Gerichtshofs, nur mit der Zulage des Auftrags: Gegen alle Eingriffe in die richterliche Gewalt zu wachen — seine Erfahrungen und diejenigen untergeordneter Gerichtsstellen zu Gesetzesvorschlagen für ihren Würkungskreis zu benutzen, und zu der Wahl des Regierungsraths mitzuwürken.

Erziehungsrath.

Die wesentlichsten Beweggründe zu constitutioneller Einsetzung dieses Raths glauben wir hinlanglich entwickelt zu haben; grössere Schwierigkeiten finden wir aber dabei: eine zwekmassige Erwahlungsart für denselben vorzuschlagen — wenn wir jedoch erwagen, daß unstreitig der gebildetste Theil des Menschengeschlechts allein, zur Aufklärung und Erziehung der grossen Menge geeignet sey, und daß eine ungezwungen thatige Theilnahme an dem Aufklärungsgeschafte jeden Helvetier, der sich durch dieselbe beehrt, würdig macht, zu dem gebildetsten Theile der Nation gezahlt zu werden — so glauben wir folgenden Vorschlag wagen zu dürfen:

Die Verwaltungskammern — oder Erziehungsräthe aller Theile Helvetiens laden durch eine allgemein zu verbreitende Bekanntmachung alle diejenigen, welche zu unserer Nationalausbildung mitwurken möch-

ten, ein: einen von dem Einsender unterschriebenen und besiegelten Vorschlag zu der Besetzung des zu stiftenden Nationalerziehungsraths einzugeben — durch welchen von einem jeden bis auf 15 Wahlmänner zu derselben ernennt werden mögen.

Wegen einem bestimmten Termin sollten die eingeschikten Vorschläge in einer öffentlichen Sitzung eröffnet, und derselben Verfasser bekannt gemacht werden — mit der Umfrage an alle Anwesenden, ob jemand etwas gegen dieselben einzuwenden habe? Kann nun nichts gegen die Verfasser der bemeldten Vorschläge angebracht werden, weßwegen ihre Ernennung ungültig seyn sollte, so müßten die Namen der Ernannten aus ganz Helvetien, einer dafür zu bestimmenden Centralautorität eingesandt und auf ihre Verordnung in allen helvetischen Zeitungen mit der Einladung an alle helvetische Bürger eingerükt werden: es anzuzeigen, wenn etwas gegen die ernannten Wahlmänner einzuwenden seyn möchte; diejenigen, gegen welche nichts angebracht wird, sind sofort Wahlmänner; in Absicht auf diejenigen aber, gegen welche Einwendungen gemacht werden, wird der Gerechtigkeitsrath entscheiden, ob ihre Ernennung durch dieselben aufgehoben seyn solle oder nicht. Die demnach bleibenden und auf's neue durch alle helvetischen Zeitungen bekannt zu machenden Wahlmänner, treten alsobald in dem Sitze der helvetischen Regierung zusammen, wenn sie die Zahl von sechs und dreißig nicht übersteigen, oder wenn sie sich nach der offiziellen Bekanntmachung der Zeitungen noch zahlreicher finden sollten, so wählt sich ein jeder der Erwählten schriftlich 35 Gefährten aus der Zahl seiner Kollegen und die 36, so die meisten Stimmen haben, werden sofort zusammenberufen und ernennen durch das absolute Stimmenmehr einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Erziehungsrath, indem nebst sechs Helvetiern, ein Deutscher, ein Franzos und ein Italiäner von ausgezeichneten Verdiensten seyn können, um die Kultur aller unserer Nachbaren in Helvetiens Schoose zu vereinigen.

Neben den schon angegebenen Befugnissen hat der Erziehungsrath die Aufsicht über die Verwaltung aller, unserem Erziehungswesen gewiedmeten Fonds — er hat überhaupt die Aufgabe der Regierung für alles was zu unserem Aufklärungsgeschäfte gehört, und stehet deshalben mit dem Nationalrathe in den gleichen Verhaltnissen wie der Regierungsrath für andere Regierungsgeschäfte — er hat auch seinen eigenen Minister unter den für andere Minister oben angegebenen Gesetzen. Endlich hat der Erziehungsrath auch die besondere Verpflichtung auf sich, gegen alle Eingriffe in unsere Constitution zu wachen, und dieselbe also wie gesagt, unter die Obhut der Aufklärung des gebildetsten Theils unserer Nation zu bringen. Sobald der Erziehungsrath erklart, unsere Verfassung seye verlezt, so ist durch diese Erklärung allein die Sache, dem Obersten Gerichtshofe, oder Gerechtigkeitsrathe anhängig gemacht — der öffentliche Ankläger bei demselben muß die Schuldigen sogleich verfolgen u. s. w.

In diesen Auszügen können wir nur die Hauptsache unseres Plans anführen, und damit wir nicht zu weitläufig werden, müssen wir uns hier begnügen, noch zu bemerken, daß bei einem solchen Ganzen, beinahe noch wesentlicher als das Geripp, seine organische Ausbildung, zu der Vollkommenheit gehöre, mit der dasselbe seine Bestimmungen erfüllen soll — auch der höchste Grad individueller Weisheit ist einzig und allein das Resultat derjenigen Organisation, bei welcher keine Fahigkeit des Menschen über ein schikliches Verhältniß zu andern Kräften hinweggetrieben oder in Bezug auf diese unverhältnißmäßig vernachlässigt wird, und in der alle Kräfte eines so harmonisch organisirten Ganzen, den höchst möglichen Grad von Vollkommenheit erreichen —

Wahrlich es hat dieß gleiche Bewandniß mit unseren Staatsgebäuden. —

Man scheinet zwar bei der Errichtung der neukonstituirten Autoritaten unserer Tage, auch auf ein gewisses Gleichgewicht gesehen zu haben, aber nicht auf dasjenige so wir meinen — sonst hätte man unseren deliberativen Versammlungen unter anderm eine gute Logik auf's wenigste eben so nöthig gefunden, als einzelnen Menschen, welche nicht in's Toll- oder Zuchthaus kommen sollen.

Adrian Lezai, verdient über diesen Gegenstand zu Rathe gezogen zu werden, aber einmahl tragen wir nur darauf an, in Hinsicht auf einen jeden der unseren Gesezgebern gemachten Vorschläge, vor allem aus, durch eine besondere Commission untersuchen zu lassen, ob er gut, gerecht seye, und erst wenn ein Vorschlag also erfunden worden — durch eine zweite Commission seine Klugheit d. h. Nüzlichkeit prüfen zu lassen, — ward aber ein Vorschlag ungerecht, unmoralisch erklärt, so soll nicht mehr die Rede von demselben sein. — — —

Die Commissairs zum Nationalschazkammeramte sollen erwählt werden, wie unser Nationalrath — sie sollen sich in zwei Abtheilungen söndern, woron die eine die Einnahm, die andere aber die Ausgab besorgt — die Ausgab wird nur durch Gesezeskraft bewürkt — es wird eine besondere Rechnung die Einnahm und eine andere die Ausgabe betreffend geführt, diese Rechnungen aber alle halb Jahr durch Commissars der Volks- Regierungs- und Erziehungsrathe zusammen gehalten, und mit den Kassen verificirt — der Regierungs- und der Erziehungsrath, welche gegen das Nationalschazkammeramt — ein jeder in seinem Fache in den gleichen Verhaltnissen stehen, — legen ihre Rechnungen alljährlich dem Nationalrathe einmahl ab.